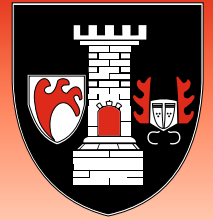


# AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BLANKENBURG (HARZ)



Nr. 12/09

Blankenburg (Harz), 19. Dezember 2009

Jahrgang 14



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schneller als man denkt, nähert sich das Jahr 2009 dem Ende. Ein Jahr, das für unsere Stadt von größter Bedeutung war und dessen positive Folgen erst in einigen Jahren richtig erkannt und gewertet werden können.

Die Gebietsreform hat im Ergebnis die Stadt Blankenburg (Harz) sehr verändert. Mit der gestiegenen Einwohnerzahl auf etwa 23 000 sind langfristig die Schulen, Kindergärten und weitere Einrichtungen gesichert. Die Bedeutung der Stadt im großen und starken Landkreis Harz ist gewachsen. Die Probleme, die damit einhergehen, sind es natürlich auch. Aber wenn wir uns alle gemeinsam für unsere neue, größere Stadt einsetzen, werden wir diese Herausforderung zu einem für alle guten Ergebnis bringen. Gerade unsere neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger setzen auf uns und viele möchten sich auch dafür engagieren. Ich sehe also zuversichtlich in die Zukunft. Ge-

rade durch das Engagement der Vereine in der Stadt und den Gemeinden ist in der Vergangenheit vieles möglich gemacht worden und wird bei knapper werdenden Kassen noch stärker erforderlich.

Freuen Sie sich trotzdem auf das neue Jahr. 2010 werden wir wieder baden und schwimmen können! In einem wunderschön gestalteten Freibad an historischer Stelle im Thiepark. Mein Dank gilt schon jetzt allen großen und kleinen Geldgebern und Helfern. Freuen wir uns auf die Einweihung zu Pfingsten! Ab Januar wird nostalgischer Dampflokverkehr mit der ehemaligen Blankenburger Lok 95 027 zu besonderen Anlässen auf der Rübelandbahn stattfinden, ein Highlight für alle Eisenbahnfreunde. Das Schlosshotel am Barockgarten wird im Februar eröffnet und samt Vorplatz ein Schmuckstück für die Stadt. Mit Hilfe von Mitteln aus dem Konjunkturprogramm II werden in der Stadt und den neuen Ortsteilen das eine oder andere Gebäude saniert. So unter anderem die Schule in Timmenrode, die Turn-

halle in Derenburg, die Kita in Heimburg, das Sportforum und das Hauptgebäude der Stadtverwaltung. Es geht also in kleinen Schritten weiter voran.

Persönlich wünsche ich Ihnen einige Tage der Ruhe und Besinnung. Es ist die Zeit für die Familie oder Freunde. Gönnen Sie sich ruhig ein bisschen Sentimentalität und Gefühle. Der dazu gehörige Schnee ist vorhergesagt. Oder fahren Sie doch mal wieder mit der Harzquerbahn in die Berge, die weihnachtliche Winterstimmung kommt dann mit Sicherheit bei Groß und Klein. Wenn Sie vom Schlossberg auf unsere kleine Stadt schauen, werden Sie sehen und spüren, wie schön sie ist. Eingebettet in eine Umgebung, um die uns viele beneiden.

In diesem Sinne ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und Ihnen allen ein gutes und gesundes Neues Jahr.

Ihr

**Blankenburg (Harz) · Cattenstedt · Heimburg · Hüttenrode · Timmenrode · Wienrode**

Herausgeber: Stadt Blankenburg (Harz), Der Bürgermeister; ☎ 039 44/9 43-202  
Verlag und Druck: Harzdruckerei GmbH Wernigerode, ☎ 039 43/54 24-0, Anzeigen 039 43/54 24 27, Vertrieb 039 41/69 92 42

Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 12.000 Exemplaren.  
Bezugsmöglichkeit über den Verlag. Einzelpreis 0,70 € zuzüglich Versandkosten.

**BLANKENBURGER**  
WIESENQUELL

*Wir wünschen Ihnen eine frohe  
und besinnliche Weihnachtszeit*

Harzer Mineralquelle Blankenburg GmbH    Am Hasenwinkel 3    38889 Blankenburg    [www.blankenburger-wiesenchuell.de](http://www.blankenburger-wiesenchuell.de)

## Seniorenwohngemeinschaften Wohnen mit Service und Betreuung!

Unsere Seniorenwohngemeinschaften  
befinden sich in Blankenburg,  
Hüttenrode und Heimburg!  
[www.immer-ein-zuhause.de](http://www.immer-ein-zuhause.de)



*Auf diesem Wege möchten wir uns für das uns  
entgegengebrachte Vertrauen bedanken.  
Wir wünschen unseren werten Patienten, Mietern  
und Kunden ein besinnliches Fest  
und ein frohes neues Jahr bei  
besten Gesundheit.*



## Sozial- und Krankenpflege-Service Ralph Gehrke

**Ambulante Pflege muß nicht teuer sein!**

Vergleichen hilft sparen - lassen Sie sich von uns ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen!

**Ein Anruf bringt Hilfe ins Haus!**

Haben Sie Fragen, Probleme oder Sorgen, wir sind gern mit unserer Erfahrung und ganzen Kraft für Sie da.



Sozial- und Krankenpflege-Service Ralph Gehrke  
Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg  
Telefon 0 39 44 / 36 93 71 · Telefax 0 39 44 / 36 93 72 · E-Mail [SKSGehrke@t-online.de](mailto:SKSGehrke@t-online.de)

**Notruf 0-24.00 Uhr • 01 73 / 3 82 05 67**



## Talsperrentag erbrachte Spenden für Vereine und Einrichtungen

# 1 000 Euro für den Schlossverein

Der Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt (TSB) mit Sitz in Blankenburg (Harz) hatte im Sommer dieses Jahres zu einem Tag der offenen Tür eingeladen, zu dem die Besucher aus nah und fern in kaum erwarteten Scharen geströmt waren. Unter anderem konnten bei dieser Gelegenheit auch die Anlagen im Inneren der Rappbode-Staumauer besichtigt werden. Dafür war ein kleiner Obolus zu entrichten, der nun wie andere Einnahmen des Tages an verschiedene Einrichtungen in der Harzregion verteilt wurde.

In diesem Monat besuchten Vertreter des TSB das Blankenburger Große Schloss und hatten einen Scheck über 1 000 Euro für den Verein „Rettung Schloss Blankenburg“ dabei. Beatrice Hasler vom TSB und Dr. Wolfgang Milch als Vorsitzender des Verwaltungsrats überreichten das Geschenk an den Verein, dessen

Vertreter sich wiederum ganz herzlich für die Zuwendung bedanken. Der Schlossverein hatte hier den größten „Happen“ an Zuwendung bekommen. Zwei weitere Blankenburger Einrichtungen erwarten, so die Ankündigung des TSB, ebenfalls noch einen Besuch der Spender.

Die Rappbodetal-sperre ist das größte Trinkwasser-Reservoir, weitere Trinkwasserspeicher und Gewässer

wie der Muldestausee oder die Talsperre Kelbra gehören ebenfalls zum TSB. Auch dort gibt es regelmäßig Tage der offenen Tür. „Sie werden stets gut angenommen, aber die Veranstaltung an und in der Rappbodestaumauer war Spitze“, betonte Geschäftsführer Burkhard Henning bei der Scheckübergabe. Daher solle es voraussichtlich auch im kommenden Jahr eine solche Aktion geben.

Der Schlossverein übergab den Gästen ein kleines Souvenir als Dankeschön und führte sie dann durch die altherwürdigen herzoglichen Gemäuer. Dort zeigten sich die Besucher sehr angetan vom Fortschritt der durch den Verein angetriebenen Arbeiten zum Erhalt des Bauwerks. Sie wünschten den Schlossfreunden weiterhin viel Mut und Kraft bei ihrer übernommenen gewiss nicht einfachen Aufgabe.



**Annemone Schmidt (Schlossverein), Joachim Schimrosczyk, Dr. Wolfgang Milch, Burkhard Henning, Beatrice Hasler (TSB), Angelika Heinemeyer, Christa Grimme und Reinhilde Gebhardt (Schlossverein, von links) bei der Scheckübergabe im Großen Schloss.**

## „Telemänner“ musizieren im Großen Schloss

Auch in diesem Jahr lädt der Verein „Rettung Schloss Blankenburg“ wieder zu einem Silvesterkonzert am letzten Tag des alten Jahres ein.

Die Tradition der vergangenen Jahre wird damit fortgesetzt, allerdings wird das Telemann Kammerorchester (TKO) mit einem neuen Programm überraschen.

Das Konzert zum Jahresausklang wird als Matinee veranstaltet und beginnt um 10.30 Uhr im Konzertsaal (Grauer Saal).

Der Saal ist geheizt, in der Konzertpause werden dennoch wie immer wärmende Getränke von den netten Schlossdamen und Schlossführerinnen gereicht.

Karten für das Silvesterkonzert sind ab sofort zum Preis von 24 Euro in der Kurverwaltung erhältlich.

Der Erlös aus dem Kartenverkauf wird für den Wiederaufbau des Großen Schlosses verwendet.

Die Konzertreihe zur Unterstützung des Schlossvereins wird dann im kommenden Jahr mit sechs weiteren Auftritten des TKO und des Telemannischen Collegium Michaelstein jeweils im Wechsel fortgesetzt. Tänzerinnen und Tänzer der RM Balance Dance Company werden gleich das erste Konzert am 17. Januar um 16 Uhr begleiten.

Mit diesen sechs Konzerten soll auch eine alte Tradition aus den 1970er Jahren wiederbelebt werden. Damals trat das TKO unter der Leitung seines Gründers Eitelfriedrich Thom regelmäßig im Theatersaal der damaligen „Fachschule für Binnenhandel“ auf. Viele Blankenburger nutzten seinerzeit diese so gut wie einzige Gelegenheit für einen Besuch in den altherwürdigen Mauern des einstigen Welfenschlosses, das ansonsten der Öffentlichkeit versperrt war.

## Überraschungsgeschenk für Börneckes Kita-Kinder

# St. Nikolaus hatte neue Gartenbänke im Gepäck

Bis auf den letzten Platz war der Saal im Dorfgemeinschaftshaus des Blankenburger Ortsteils Börnecke gefüllt, als die Gemeinde am Nikolaustag alle kleinen und großen Einwohner zur Adventsfeier eingeladen hatte. Die Kindergartenkinder eröffneten die Kaffeerunde mit einem kleinen Programm und Blankenburgs stellvertretender Bürgermeister Joachim Eggert wünschte allen Börneckerinnen und Börneckern eine besinnliche Adventszeit sowie ein gesegnetes Weihnachtsfest. Die Beschäftigungsgesellschaft SETA unterstützte die Feier und hatte auch den Nikolaus mit seiner Pferdekutsche geschickt. Der brachte ein ganz besonderes Geschenk für die Kinder mit, drei hölzerne Sitzgruppen und eine Parkbank in Kindergröße. Die haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SETA in ihrer Werkstatt im Heers unweit des Börnecker Bahnhofs für den Garten der Kita angefertigt.

Bevor der Nikolaus in seiner Kutsche vorfuhr, hatten die Frauen der Kirchgemeinde und der Gemeinde wie immer die Adventsfeiern mit Kaffee und Kuchen bewirbt. Ortsbürgermeister Rüdiger Klamroth begrüßte alle und lud sie zur Kaffeerunde ein.

Als dann die Glöckchen vor dem Haus erklangen, stürmten alle kleinen Börnecker hinaus, um den Nikolaus ganz herzlich zu empfangen und in den Saal zu begleiten. Dort bedankten sie sich zuerst für das tolle Geschenk für ihre Kindertagesstätte. St. Nikolaus war selbstverständlich wie immer nicht ohne

einen Sack voller Süßigkeiten erschienen, die er nun an die Kinder verteilte.



**Kita-Chefin Karin Steiner, Ortsbürgermeister Rüdiger Klamroth und die Kinder dankten für das tolle Geschenk.**

## Wir bedanken uns

...für Ihr Vertrauen  
und wünschen Ihnen  
ein **frohes Fest** und  
einen **guten Start 2010!**



### EP:MediaPark Schubinsky

ElectronicPartner

LCD / PLASMA, HIFI, FOTO, TELECOM, CAR-HIFI,  
PC-MULTIMEDIA, SAT- UND HAUSTECHNIK  
06484 Quedlinburg, Neinstedter Feldweg 4  
Gewerbegebiet Gernröder Weg, Tel. 03946 3602  
**24 Stunden shoppen: [www.ep-schubinsky.de](http://www.ep-schubinsky.de)**

[www.harzdruck.de](http://www.harzdruck.de)

## Café & Pension\*\*\* Benz



- direkt am Wald • mit Gartenterrasse
- in der Nähe des Schlosses

Familiär geführtes Haus mit individueller Atmosphäre.  
Idyllische, ruhige Lage nur 5 Minuten vom Stadtzentrum entfernt.  
Hausgebackene Torten, herzhaft und deftige Speisen, Eisspezialitäten.  
Alle Zimmer mit DU/WC, Radio, Kabelfernsehen, Selbstwahltelefon.  
Betriebs- und Familienfeiern bis 50 Personen.

Parkplatz vor dem Haus

Täglich ab 14.00 Uhr  
geöffnet

Schieferberg 4  
38889 Blankenburg/Harz  
Tel. 0 39 44/95 40 40  
Fax: 0 39 44/95 40 50



## Blankenburger Wohnungsgesellschaft mbH

Wir wünschen unseren  
Mietern und Geschäftspartnern  
für das neue Jahr alles Gute  
und Gesundheit.

Hospitalstraße 2 · 38889 Blankenburg  
Telefon: 0 39 44 / 9 52-0

[www.blankenburger-wohnungsgesellschaft.de](http://www.blankenburger-wohnungsgesellschaft.de)  
[info@blankenburger-wohnungsgesellschaft.de](mailto:info@blankenburger-wohnungsgesellschaft.de)



## Gesundheitszentrum Blankenburg/ Harz



**K**loster-Apotheke  
...immer gut beraten

**S**onnen-Apotheke  
...alles für Ihre Gesundheit

Apothekerin  
Annette Dumeier

Ludwig-Rudolf-Str. 2  
38889 Blankenburg/ Harz  
Telefon: 03944 - 2930  
Telefax: 03944 - 90 00 35



Filialeiterin Heike Nittel  
Husarenstraße 27  
38889 Blankenburg/ Harz  
Telefon: 03944 - 64 350  
Telefax: 03944 - 98 02 47

Diabetiker-Beratung • Barmer-Hausapotheke • Rheuma-Liga Stützpunkt • Lieferservice

Ludwig-Rudolf-Str. 3a • 38889 Blankenburg • Telefon: 03944 - 2930 • Telefax: 03944 - 90 00 35 • [www.gesundheitszentrum-blankenburger.de](http://www.gesundheitszentrum-blankenburger.de)



# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt

### Stadt Blankenburg (Harz)

- Einwohnerversammlung am 7. Januar 2010
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Planverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz)
- Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz)
- Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27/09 „Wohnpark Am Regenstein 9“, Blankenburg (Harz)
- Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz)
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe für die Stadt Blankenburg (Harz)
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Erhebung von Vergütungssteuern im eigenen Wirkungskreis – Vergütungssteuersatzung – für den Zeitraum ab 2006
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) (Feuerwehrsatzung)
- Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blankenburg (Harz) – Waldfriedhof, Friedhof Michaelstein, Ortsteil Börnecke – Friedhofsgebührensatzung
- Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten/Außerkräftreten von Gefahrenabwehrverordnungen auf dem Gebiet der Stadt Derenburg

### Gemeinde Cattenstedt

- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cattenstedt
- Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus am Bohlweg“, Cattenstedt

### Gemeinde Heimbürg

- Jahresrechnung der Gemeinde Heimbürg für das Haushaltsjahr 2008
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters

### Gemeinde Hüttenrode

- Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttenrode mit Umweltbericht
- Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Metallbaubetrieb Abel“, Hüttenrode mit Umweltbericht
- Jahresrechnung der Gemeinde Hüttenrode für das Haushaltsjahr 2008

### Gemeinde Timmenrode

- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Timmenrode
- Jahresrechnung der Gemeinde Timmenrode für das Haushaltsjahr 2008

### Gemeinde Wienrode

- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wienrode
- Jahresrechnung der Gemeinde Wienrode für das Haushaltsjahr 2008

## Stadt Blankenburg (Harz)

### Einwohnerversammlung

Im Rahmen einer Einwohnerversammlung

**am Donnerstag, 7. Januar 2010 um 19.00 Uhr im Alten E-Werk,**

informiert der Bürgermeister zum Thema:  
„Entwicklung der Stadt Blankenburg (Harz) nach der Gebietsreform“.

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



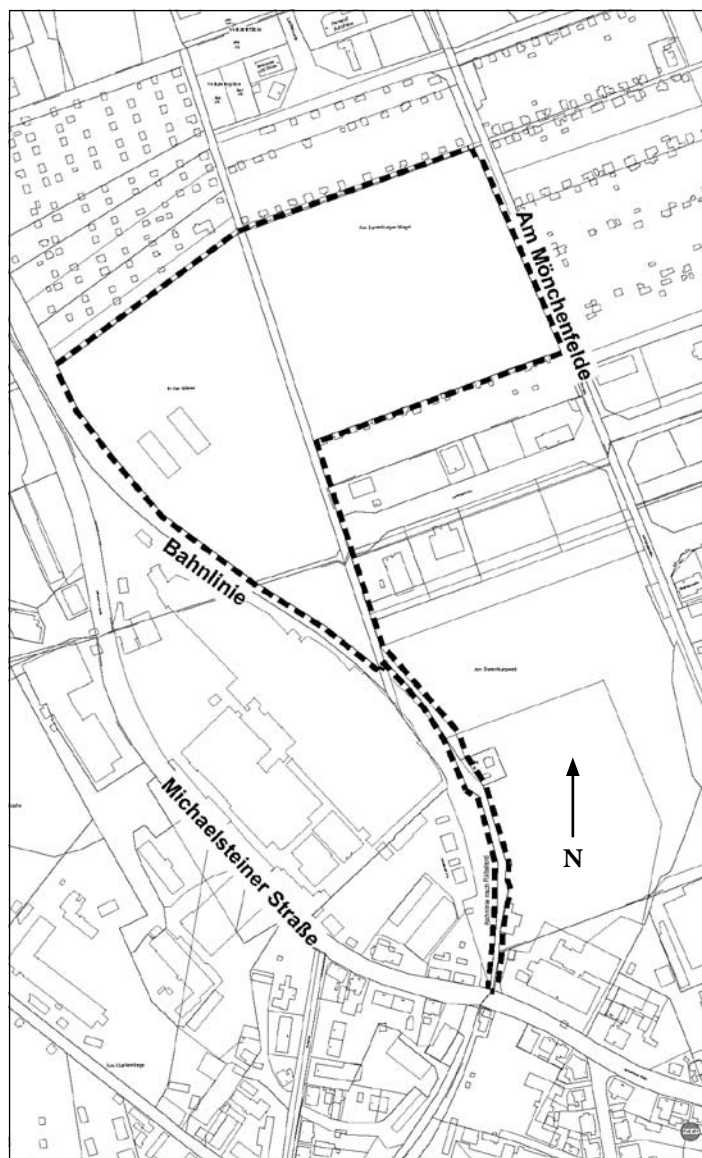
## Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses für das Planverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz)

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 beschlossen, das Planverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz) gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns- M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



**Auszug aus dem Übersichtsplan Blankenburg (Harz) mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz)**

(nicht maßstabsgerecht)



*Die Profis  
wünschen  
Ihnen ein  
frohes  
Fest!*



**Dachdeckermeister  
Mike Bodenstein**

*Unseren werten Kunden und  
Geschäftspartnern wünschen wir  
frohe Festtage und ein gutes,  
erfolgreiches neues Jahr.*

**38889 Blankenburg**  
Bergstraße 7  
Tel. 0 39 44-21 47  
Fax 0 39 44-6 13 40

**38820 Halberstadt**  
Harmoniestraße  
Tel. 0 39 41-60 11 58

**Vermietung von  
Baumaschinen & Gartengeräten**




Radlader / Minibagger /  
Kettensäge / Freischneider /  
Vertikutierer / Balkenmäher /  
Pfostenbohrgerät / Rasenwalze /  
Elektrohämmer / Stromerzeuger  
Walzen / Bodenverdichtungsgeräte



GALABAU & TECHNIK G.L.

Telefon (0 39 43) 50 00 22 · [www.mitschurin.de](http://www.mitschurin.de)

**Ihr Fachgeschäft für Sicherheit**

**Meisterbetrieb  
Karl-Heinz  
Gessing**



- Schließanlagen
- Tresore
- Vergitterungen
- Sicherheitstüren
- Schlüsselsortdienst
- Gravuren
- Notöffnung  
Tag und Nacht

Am Mönchenfelde 22  
38889 Blankenburg  
Tel.: 0 39 44 / 98 01 20

**BERATUNG • VERKAUF • MONTAGE**



**Stadtwerke  
Blankenburg**

Börnecker Str. 6  
38889 Blankenburg  
Tel. 0 39 44/90 01-0  
Fax 0 39 44/90 01-90  
[kundencenter@sw-blankenburg.de](mailto:kundencenter@sw-blankenburg.de)  
[www.sw-blankenburg.de](http://www.sw-blankenburg.de)



**– Erdgas –**  
Almsfeld, Blankenburg, Börnecke,  
Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode,  
Westerhausen, Wienrode

**– Strom –**  
Blankenburg

**– Erdgastankstelle –**  
Blankenburg

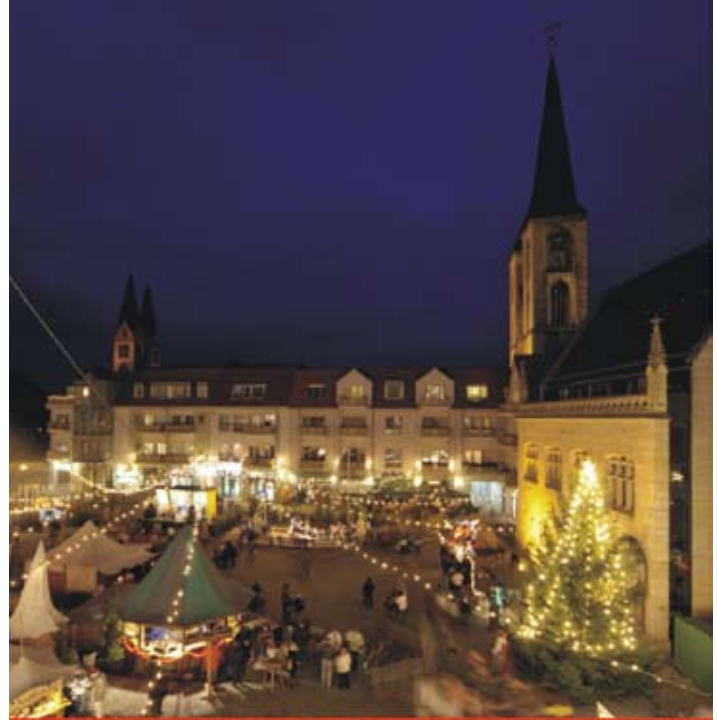
**Geschäftszeiten:**

Montag	7.30–16.00 Uhr
Dienstag	7.30–18.00 Uhr
Mittwoch	7.30–16.00 Uhr
Donnerstag	7.30–16.45 Uhr
Freitag	7.30–12.00 Uhr

**Havarie-Notdienst  
für Strom und Gas:  
01 75/5 74 27 10**

Für Störungsmeldungen außerhalb  
der Geschäftszeiten erreichen Sie  
unseren Bereitschaftsdienst:

**Kompetenz vor Ort**



**Wir danken unseren Kunden für die Treue und gute Zusammenarbeit die  
sie uns im zurückliegenden Jahr entgegengebracht haben.  
Wir wünschen  
ein frohes Weihnachtsfest  
und  
einen guten Start ins neue Jahr.**

**Harzsparkasse**

Auch in diesem Jahr verzichten wir auf das Versenden von Weihnachtskarten,  
statt dessen spenden wir für gemeinnützige Zwecke.



## **Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz)**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28/09 „Photovoltaikpark Schlackeberg“, Blankenburg (Harz) bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Diese findet

**am Dienstag, dem 12.01.2010, um 17.00 Uhr,  
im Ratssaal des Rathauses Blankenburg (Harz), Markt 8,  
38889 Blankenburg (Harz)**

statt.

Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet.

Für die Belange des Umweltschutzes werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. In der Veranstaltung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll

Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

## **Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27/ 09 „Wohnpark Am Regenstein 9“, Blankenburg (Harz)**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 10.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27/09 „Wohnpark Am Regenstein 9“, Blankenburg (Harz), bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 10 Absatz 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Jedermann kann ab diesem Tag den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27/09 „Wohnpark Am Regenstein 9“, Blankenburg (Harz) im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Planverfahren ist als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden. Es wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns- M. Noll

Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz)**

**Vom 10. Dezember 2009**

Auf Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) am 10.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderungen**

- (1) Der bisherige § 15 wird ersetzt und erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 15**

#### **Ortschaftsverfassung**

- (1) In den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode wird im Rahmen der Einführung einer Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsbürgermeister gewählt.
- (1a) Gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA bleiben die gewählten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode bis zum Ende ihrer Wahlperiode Ortschaftsräte der Ortschaften Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode.
- (2) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Börnecke hat 7 Mitglieder. Nach Ablauf der in Absatz 1a genannten Wahlperiode bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Cattenstedt, Heimburg und Wienrode aus jeweils 7 Mitgliedern. Die der Ortschaften Derenburg, Hüttenrode und Timmenrode haben jeweils 9 Mitglieder.
- (3) Den Ortschaftsräten der Ortschaften Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode werden gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition, sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
  - im Rahmen der in Absatz 4 festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
  - im Rahmen der in Absatz 4 festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
  - bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
  - Pflege vorhandener Partnerschaften, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden zur Erledigung übertragen.
- (4) Für die unter in Absatz 3 Ziffer d. und e. genannten Aufgaben werden für
- die Ortschaftsräte Derenburg und Timmenrode eine Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 €,
  - für die Ortschaftsräte Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode eine Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 € festgesetzt.
- (5) Die im Zeitpunkt der Eingliederung der Ortschaften Cattenstedt, Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode bestehenden Gemeinderäte nehmen bis zur Wahl des Ortschaftsrates dessen Aufgaben wahr.
- (6) Für die Dauer ihrer Wahlperioden nehmen die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode die Aufga-



Hotel  
**Gut Voigtländer**  
*Das Familienhotel im Harz*

Hotel  
Gut Voigtländer  
Am Thie 2  
38889 Blankenburg  
Tel. 03944-3661-0  
Fax 03944-3661-100



## Unsere aktuellen Highlights

**23. Dezember** **Weihnachtskonzert mit Mercedes Paulus und Weihnachtsbuffet**  
Beginn 18.30 Uhr – Buffetpreis 18,- € p. P.

**13. März** **Liederabend mit Barbara Thalheim**  
Beginn 19.00 Uhr – 18,- € p. P.



**17. März** **Gruseldinner „Frankenstein“**  
Gruseln kann so komisch sein! Unheimliche Gestalten, viel Humor und Gänsehaut: Treffen Sie Dr. Frankenstein in seinem Labor, besuchen Sie eine kuriose Gespensterbande in ihrem Spukhaus. Gruseldinner inkl. 4-Gang-Menü  
Beginn 19.00 Uhr – 69,- € p. P.

**„All you can eat“-Buffet**  
jeden Donnerstag ab 18.00 Uhr –  
Essen soviel Sie wollen für 12,50 € p.P.



## Wohnanlage



**GBS**  
Seniorenhilfe

**„Haus am  
Stadtpark“**



*Wir wünschen unseren Bewohnern, ihren Angehörigen, sowie unseren Mitarbeitern und ihren Familien, und den Partnern unseres Unternehmens eine friedvolle und geruhliche Weihnachtszeit und einen stimmungsvollen Start in ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.*



So erreichen Sie uns: GBS Wohnanlage „Haus am Stadtpark“  
Gartenstr. 7, 38889 Blankenburg · Tel. 03944-36 23 100  
[www.gbs-sozial.de](http://www.gbs-sozial.de) · [blankenburg@gbs-sozial.de](mailto:blankenburg@gbs-sozial.de)



**Sanitätshaus**  
**Liebe** GmbH



Wir danken unseren Kunden für das uns erwiesene Vertrauen und wünschen ein frohes und erholsames Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2010.

Beachten Sie bitte unsere Inventur-Termine am 5. Januar in Wernigerode und am 4. Januar in Blankenburg!

**Orthopädie- und Reha-Technik**  
**Sanitätshaus**

Westernstr. 37, 38855 Wernigerode, Tel.: 0 39 43 / 92 12 - 0, Fax: 92 12-22  
Mauerstr. 12 im V-Markt, 38889 Blankenburg, Tel. u. Fax: 0 39 44 / 36 42 02

[www.sanitaetshaus-liebe.de](http://www.sanitaetshaus-liebe.de) • [service@sanitaetshaus-liebe.de](mailto:service@sanitaetshaus-liebe.de)





ben des Ortsbürgermeisters wahr, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

- (2) Der bisherige § 17 wird ersetzt und erhält folgenden Wortlaut:

## § 17

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Bürgerbüro (Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorge-schrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der Tageszeitung „Harzer Volksstimme“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes, Harzstraße 3 (Haus 1), in Blankenburg (Harz) öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Auf Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse soll - sofern zeitlich möglich - in der Tageszeitung „Harzer Volksstimme“ hingewiesen werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimbürg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode erfolgen in den jeweiligen Bekanntmachungstafeln der Ortschaften. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der Ortschaft Börnecke auf dem Grundstück Blankenburger Straße 12, in der Ortschaft Cattenstedt auf dem Grundstück Hasselfelder Str. 40, in der Ortschaft Derenburg an der Ecke Halberstädter Straße/Holtemme Straße (bei der Brücke), in der Ortschaft Heimbürg in der Grünanlage an der Feuerwehr, in der Ortschaft Hüttenrode auf dem Grundstück Lange Straße 5, in der Ortschaft Timmenrode auf dem Grundstück Westerhäuser Str. 1 und in der Ortschaft Wienrode an der Buswarte-halle in der Harzstraße gegenüber dem Grundstück Nr. 3.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsgebäudes, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz) (Haus 1) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 14.12.2009

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

(Genehmigt durch den Landkreis Harz als Kommunalaufsichtsbehörde am 11.12.2009 unter dem Aktenzeichen 15 11 0100-11. Die Satzung wird am 19.12.2009 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) bekannt gemacht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.)

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Kurtaxe für die Stadt Blankenburg (Harz)

Vom 10. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 9, 10 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12. 2008 (GVBl. LSA S. 452), beschließt der Stadtrat, die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe für die Stadt Blankenburg (Harz), zuletzt geändert am 27.06.2006, wie folgt zu ändern:

## § 1

### Änderungen

1. Im § 2 – Abgabepflichtige – erhält der Satz 2 folgende Fassung: Zum Erhebungsgebiet rechnen die Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Derenburg, Heimbürg, Hüttenrode, Wienrode und Timmenrode im Bereich ihrer früheren Gemeindegebietsgrenzen nicht.
2. Im § 4 – Abgabenhöhe – wird der Absatz 1 Nr. 1 und 2 wie folgt geändert:
  1. für die Einzelperson oder für die 1. Person und den Ehegatten einer Familie und jede weitere Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres - ganzjährig 1,80 €
  2. für jedes Kind der selben Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - ganzjährig 0,90 €
3. Im § 7 – Fälligkeit, Abgabenerhebung, Zuständigkeit – erhält der Absatz 3 a folgende Fassung:

Die Kurkarte ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme des Linienverkehrs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH. Das gilt nicht für Jahreskurtaxzahler.
4. Im § 7 – Fälligkeit, Abgabenerhebung, Zuständigkeit – erhält der Absatz 5 folgende Formulierung: Die Stadt Blankenburg (Harz) kann einen Dritten
  - a) mit der Entgegennahme und Überwachung der An- und Abmeldungen,
  - b) mit der Entgegennahme und Anmahnung der Kurtaxe im Rahmen dieser Satzung,
  - c) mit der Entscheidung über Befreiungen und Vergünstigungen,
  - d) mit der Rückzahlung von Kurbeiträgenbeauftragen.
5. Der Begriff Kurkarte/Jahreskurtaxe wird durch den Begriff „Blankenburger Kurkarte/Jahreskurtaxe“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



# Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Erhebung von Vergnügungssteuern im eigenen Wirkungskreis – Vergnügungssteuersatzung – für den Zeitraum ab 2006

Vom 10. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

## § 1

### Änderungen

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Blankenburg (Harz) wird ab dem Zeitraum 2006 wie folgt geändert und ersetzt:

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### § 1 Steuergegenstand

Die Stadt Blankenburg (Harz) erhebt Steuern für folgende Vergnügungen, die als Veranstaltungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet durchgeführt werden:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die nicht gemäß Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit freigegeben worden sind.
4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. a) Den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),  
aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,  
ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,  
b) den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (ausgenommen die Spielgeräte für Kleinkinder), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte)
6. Chatcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbemäßig ausführen.

#### 2. § 9 erhält folgende Fassung:

##### § 9 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuern), wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerk- ausdrucke vorliegen. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach festen Pauschätzen erhoben.
- (2) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.
- (3) Die Steuer beträgt für ab dem Erhebungszeitraum 01.01.2006 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:

1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerk- ausdrucke vorliegen
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 12 v. H. vom Einspielergebnis
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen 12 v. H. vom Einspielergebnis
2. Geldspielgeräte je Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlose Zählwerk- ausdrucke vorliegen
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 40,00 €
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen 102,00 €
3. Musikautomaten 13,00 €
4. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit 13,00 €
5. gesetzlich zugelassene Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 307,00 €

#### 3. dem § 10 wird folgender Absatz hinzugefügt:

##### § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld und Steuererklärung

- (4) Sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für die Geldspielgeräte geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.07.2010 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerk- ausdrucke beizufügen. Andernfalls wird die Vergnügungssteuer geschätzt, sofern die bisherigen Vergnügungssteuerbescheide nicht bestandskräftig sind. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 2

### Inkrafttreten

- (1) Die Vergnügungssteuersatzung vom 26. Januar 1994, zuletzt geändert am 24. Oktober 2001 tritt außer Kraft.
- (2) Die 2. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. (3) Für die Zeit der Rückwirkung dieser Satzung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steuererklärungen bzw. Steuerfestsetzungen nach der aufgehobenen Vorschrift werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll

Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) – (vorläufige Feuerwehrsatzung)

Vom 10. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert am 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Organisation Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Blankenburg (Harz)“



Die Freiwillige Feuerwehr hat die Ortsfeuerwehren: „Blankenburg (Harz)“, „Börnecke“, „Cattenstedt“, „Derenburg“, „Heimburg“, „Hüttenrode“, „Timmenrode“ und „Wienrode“.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

## § 2

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Alters- und Ehrenabteilung
  3. Jugendfeuerwehr
  4. Kinderfeuerwehr
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

## § 3

### Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn bis zu drei stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertreter legt der Stadtwehrleiter gesondert fest. Der Stadtwehrleiter kann seinen Stellvertretern Aufgabenbereiche zur regelmäßigen Erledigung übertragen. Hierzu gehören insbesondere die Aufgabenbereiche Aus- und Weiterbildung, Technik und der vorbeugende Brandschutz.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden der Stadt von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 4

### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## § 5

### Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Blankenburg (Harz) haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzverfahren Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
  - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Blankenburg (Harz) Ersatz verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter mit dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.



- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

## § 7

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
  - durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

## § 8

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Blankenburg (Harz)“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Blankenburg (Harz) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
  - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 11

### Übergangsvorschrift

- (1) Mit Eingliederung der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode wird der bisherige Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Blankenburg (Harz) zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Blankenburg (Harz).
- (2) Bis zur Ernennung eines neuen Stadtwehrleiters nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, werden die Aufgaben des Stadtwehrleiters durch den bisherigen Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Blankenburg (Harz) kommissarisch wahrgenommen.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Satzung über die Einrichtung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Blankenburg (Harz) und ihres Ortsteiles Börnecke vom 2. März 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll

Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

## Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz)

Vom 10. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 5. Oktober 1993 GVBl. LSA S 568), in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA - vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich  
§ 2 – Friedhofszweck  
§ 3 – Bestattungsbezirke  
§ 4 – Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 – Öffnungszeiten  
§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof  
§ 7 – Gewerbetreibende

### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Allgemeines  
§ 9 – Beschaffenheit von Särgen  
§ 10 – Ausheben von Gräber  
§ 11 – Ruhezeit  
§ 12 – Umbettungen

### IV. Grabstätten

- § 13 – Allgemeines  
§ 14 – Reihengrabstätten  
§ 15 – Wahlgrabstätten  
§ 16 – Beisetzung von Aschen  
§ 17 – Ehrengrabstätten  
§ 18 – Familiengrabstätten

### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze  
§ 20 – Wahlmöglichkeit

### VI. Grabmale

- § 21 – Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften  
§ 22 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften  
§ 23 – Zustimmungserfordernis  
§ 24 – Anlieferung



§ 25 – Standsicherheit der Grabmale

§ 26 – Unterhaltung

§ 27 – Entfernung

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 – Allgemeines

§ 29 – Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 30 – Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

§ 31 – Vernachlässigung

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 – Benutzung der Leichenhalle

§ 33 – Trauerfeiern

## IX. Schlussvorschriften

§ 34 – Alte Rechte

§ 35 – Haftung

§ 36 – Gebühren

§ 37 – Ordnungswidrigkeiten

§ 38 – Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Waldfriedhof Blankenburg (Harz)
- Friedhof Michaelstein
- Friedhof Blankenburg (Harz) Ortsteil Börnecke

### § 2

#### Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Blankenburg (Harz). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Blankenburg (Harz) umfasst das Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) außer der genannten Gebiete unter § 3 (1) b und c.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhof Michaelstein ist das Wohngebiet Oesig/Michaelstein
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Börnecke ist der Ortsteil Börnecke
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist besonders nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater, Fahrrädern) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der Leine. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

### § 7

#### Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Der Nachweis der Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Einhaltung der §§ 6, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/ durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.



### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 6. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 9

##### Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollten aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### § 10

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Erdbestattungen in vorhandene Gräber sind vom Nutzungsberechtigten die Grabmale, Fundamente und das Grabzubehör (Pflanzen, Schalen, Vasen u.a.) entfernen zu lassen.

#### § 11

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

#### § 12

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Das betrifft auch die Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 28 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

### IV. Grabstätten

#### § 13

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen
  - f) Urnenreihengrabstätten – mit Namensnennung
  - g) Baumgrabstätten
  - h) Familiengrabstätten
  - i) Ehrengrabstätten

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Baumgrabstätten, an Familiengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### § 14

##### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Diese Reihengräber haben eine Größe von 0,5 m x 1,0 m.
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab. Diese Reihengräber haben eine Größe von 1,0 m x 2,0 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### § 15

##### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung und Entwidmung gemäß § 4 beabsichtigt ist.



- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 16

### Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen bis zu vier Urnen
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten – anonyme Bestattungen
  - e) Urnenreihengrabstätten – mit Namensnennung
  - f) Baumgrabstätten
  - g) Familiengrabstätten bis zu 4 Urnen je m<sup>2</sup>
  - h) Ehrengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen innerhalb der ersten 5 Jahre beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte (pro m<sup>2</sup> bis zu 4 Urnen).

- (4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (5) In Urnenreihengrabstätten mit Namensnennung werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,30 m je Urne für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt.
- (6) Auf dem Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Helsinguer Straße, ist die Beisetzung von Urnen als Baumgrabstätte in den Abteilungen 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29 und 30 für 50 Jahre möglich. Die Beisetzung der Asche hat in einer biologisch abbaubaren Urne zu erfolgen. Zu Lebzeiten kann der vorhandene Baum ausgesucht oder ein junger Baum auf einer dafür geeigneten Stelle gepflanzt werden. Eine Willenserklärung mit dem Beisetzungswunsch ist handschriftlich bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu hinterlegen. Die Nutzungsdauer der Grabstätte beginnt mit der ersten Beisetzung. Je Baum ist die Beisetzung von 10 Urnen möglich. Den Nutzungsberechtigten obliegt die Beisetzung weiterer Personen auf der Grundlage des hinterlegten letzten Wunsches. Die Reihenfolge des Nutzungsberechtigten wird in § 15 (6) geregelt. Am Baum kann eine Metalltafel mit dem Namen und Daten des Verstorbenen angebracht werden. Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen, Gestecken, Figuren usw. ist nicht gestattet.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## § 17

### Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterlagen von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Blankenburg (Harz).

## § 18

### Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für mindestens zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle mehrmals möglich.
- (2) Die Mindestgröße für Familiengrabstätten beträgt 2,4 m x 2,0 m.
- (3) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes kann schon zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.
- (5) Die Unterhaltung von Mauern und Treppen, die zu einer Familiengrabstätte gehören, obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten auch für Familiengrabstätten.

## V. Gestaltung der Grabstätten

## § 19

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## § 20

### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

*(Bitte lesen Sie weiter auf Seite 18)*



# Abweichendes Satzungsrecht in den neuen Ortschaften der Stadt Blankenburg (Harz)

Ab dem 01.01.2010 sind die Gemeinden Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode in die Stadt Blankenburg (Harz) eingemeindet. Auf Grund der jeweiligen Eingemeindungsverträge hatten sich die Gemeinden vor ihrer Eingliederung die Fortgeltung ihres bisherigen Ortsrechts bis zum **31.12.2014** zusichern lassen. Bis zum Ablauf dieses Datums bestehen in den künftigen neuen Ortschaften deshalb Satzungen, die von dem Satzungsrecht, das in der bisherigen Stadt Blankenburg (Harz) einschließlich der Ortschaft Börnecke gilt, abweicht. Im Einzelnen gelten in den neuen Ortschaften folgende Satzungen fort:

## 1. Cattenstedt

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Gemeinde Cattenstedt vom 24. März 2003

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Cattenstedt – Friedhofsgebührensatzung vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert am 17.09.07

Friedhofssatzung der Gemeinde Cattenstedt vom 10. Dezember 2001

Satzung der Gemeinde Cattenstedt über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 26. November 1996, zuletzt geändert vom 26.10.2001

Satzung über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge und Verpflegungskostensätze für die Kindertagesstätte „Kinderland“ Cattenstedt vom 13. Dezember 1999, zuletzt geändert am 19.11.2007

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ Cattenstedt vom 13. Dezember 1999, zuletzt geändert am 19.11.2007

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Cattenstedt vom 17. November 2003, zuletzt geändert am 27.11.2006

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Cattenstedt (Sondernutzungssatzung) vom 17.11.2003

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Cattenstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.11.2003

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Cattenstedt (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 24. März 2003, zuletzt geändert am 25.05.2009

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Cattenstedt vom 08.03.1999 zuletzt geändert vom 15.10.2001

## 2. Derenburg

Satzung zur Anpassung von Satzungen der Stadt Derenburg an den EURO ab 01.01.2002

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Derenburg vom 04.06.2008

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Derenburg vom 10.10.2001

Satzung für die Erhebung der Horteinrichtungen und für die Erhebung von Gebühren vom 04.06.2003

Satzung der Stadt Derenburg über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Verpachtung von Bodenflächen vom 19.01.1994

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 24.10.2007

Satzung der Stadt Derenburg über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen -Straßenausbaubeitragsatzung - vom 15.02.2007, zuletzt geändert am 13.02.2008

## 3. Heimburg

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Heimburg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25.10.2004

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Gemeinde Heimburg vom 19. September 1994, zuletzt geändert vom 28.05.2001

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Heimburg (Sondernutzungssatzung) vom 24.11.2003

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Heimburg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 24.11.2003

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Heimburg (Baumschutzsatzung) vom 28. Mai 2001, zuletzt geändert vom 29.10.2001

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Heimburg vom 21.03.2005, zuletzt geändert am 19.03.2007

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Gemeinde Heimburg vom 19. September 1994 (nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) zuletzt geändert am 21.02.2000

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Heimburg (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 26. Februar 2003, zuletzt geändert am 21.09.2009

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Heimburg und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge und Verpflegungskostensätze (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung) vom 13. Dezember 1999, zuletzt geändert am 24.11.2008

Satzung der Gemeinde Heimburg über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 27. Januar 1997, zuletzt geändert am 27.05.2002

## 4. Hüttenrode

Satzung der Gemeinde Hüttenrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2002

Satzung über die Errichtung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüttenrode vom 15. September 2003

Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Hüttenrode vom 31. Januar 2000, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Hüttenrode vom 28. August 2000, zuletzt geändert am 13. Dezember 2007

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Hüttenrode (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 14. April 2003, zuletzt geändert am 31.08.2009

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüttenrode vom 25.04.2000, zuletzt geändert am 15.10.2001

Friedhofssatzung der Gemeinde Hüttenrode vom 19. August 2002

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Hüttenrode – Friedhofsgebührensatzung – vom 19. August 2002, zuletzt geändert am 31.07.2008

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hüttenrode (Baumschutzsatzung) vom 30. Oktober 2000, zuletzt geändert am 15.10.2001

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Gemeinde Hüttenrode vom 14.04.2003





Satzung über die Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II: Ordnung) der Gemeinde Hüttenrode von 27. November 2000, zuletzt geändert durch Satzung am 30.10.2006

## 5. Timmenrode

Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Gemeinde Timmenrode vom 16. Juli 1992

Ergänzungssatzung zur Regelung der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für Brücken im Gebiet Jordanstraße/Schmiedeplatz und in der Roßtrappenstraße in der Gemeinde Timmenrode vom 23. Februar 2004

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Gemeinde Timmenrode vom 24. Februar 2003

Friedhofssatzung der Gemeinde Timmenrode vom 11. Mai 1998

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Timmenrode (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Mai 1998

Satzung der Gemeinde Timmenrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert vom 28.01.2002.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Timmenrode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.11.2003

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Timmenrode (Sondernutzungssatzung) vom 17.11.2003

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Timmenrode (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 7. April 2003, zuletzt geändert am 18.05.2009

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmenrode vom 27. 06. 1990 zuletzt geändert vom 22.10. 2001

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Timmenrode im eigenen Wirkungskreis (Vergnügungssteuersatzung) vom 08. 12. 1997, zuletzt geändert vom 22.10.2001

## 6. Wienrode

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wienrode (Baumschutzsatzung) vom 12. Oktober 2000, zuletzt geändert vom 22.11.2001

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der Gemeinde Wienrode vom 27.09.1994

Satzung zur Festlegung der Beitragssätze für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wienrode“ vom 05.10.2009

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wienrode vom 7. Februar 1994

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Wienrode – Friedhofsgebührensatzung vom 02. Dezember 2002 zuletzt geändert am 11.06.2007

Friedhofssatzung der Gemeinde Wienrode vom 02. Dezember 2002

Satzung der Gemeinde Wienrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 05. Dezember 1996, zuletzt geändert vom 22.11.2001

Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2004 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wienrode“ vom 7. Juli 2008

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wienrode vom 6. September 2004, zuletzt geändert am 11.05.2009

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Wienrode vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 06.11.2006

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wienrode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.12.2003

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Wienrode (Sondernutzungssatzung) vom 01.12.2003

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Wienrode (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 5. Mai 2003

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wienrode vom 25. Januar 2001, zuletzt geändert vom 22.11.2001

Soweit in den ehemaligen Gemeinden keine eigenen Satzungen erlassen wurden, gilt ab dem 01.10.2010 das Recht der Stadt Blankenburg (Harz). Die in der Stadt Blankenburg (Harz) und in ihren Ortschaften gültigen Satzungen finden Sie auch im Internet unter **www.blankenburg.de**.

Darüber hinaus haben sich die Gemeinden Cattenstedt, Stadt Derenburg, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode bis zum **31.12.2019** z.T. abweichende Hebesteuersätze vertraglich zusichern lassen. Bis zum Ablauf des vorgenannten Datums gelten in den neuen Ortschaften deshalb folgende Steuerhebesätze:

### 1. Cattenstedt

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
275	350	380

### 2. Derenburg

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
300	350	380

### 3. Heimburg

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
250	330	380

### 4. Hüttenrode

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
200	300	320

### 5. Timmenrode

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
230	320	350

### 6. Wienrode

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A	B	
v. H.	v. H.	v. H.
275	380	400



## VI. Grabmale

### § 21

#### Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Metalle verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen sich der Würde und dem Charakter eines Friedhofes anpassen. Bevorzugt werden sollen Bronze-, Blei- und gedeckte Steinfarben. Der Anteil von glänzenden Gold- und Silberfarben soll gering bleiben.
  - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien insbesondere Beton, Keramik, Glas, Emaille und Kunststoff. Für das Anbringen von Lichtbildern ist eine Antragstellung erforderlich.
  - c) Sind Sockel unumgänglich, sollen sie nicht höher als 5 cm von der Erdoberkante Grabhügel bis anschließendem Stein sein. Bei freistehenden Steinen soll die Sockelhöhe höchstens 10 % der Grabsteinhöhe betragen. Zwischen Sockel und Grabzeichen sollten keine wesentlichen Farbabweichungen bestehen.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.
- (5) Auf Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) stehende Grabmale für Erdbestattungen Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,70 m; Stärke mindestens 0,12 m,
  - b) liegende Grabmale für Erdbestattungen Breite bis 0,50 m; Länge bis 0,70 m; Stärke mindestens 0,12 m. Es dürfen nicht mehr als 50 % der Grabstätte durch den Stein abgedeckt werden.
  - c) stehende Grabmale für Urnengrabbestattungen Höhe bis 1,00 m; Breite bis 0,50 m; Stärke mindestens 0,12 m,
  - d) liegende Grabmale für Urnengrabbestattungen Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,40 m
- (6) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten oder Kiesel ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig. Die Restfläche ist zu bepflanzen.

### § 22

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen. Die Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen werden in den Gestaltungsrichtlinien für einzelne Abteilungen geregelt.

### § 23

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungs- oder Verfügungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 24

#### Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - b) der genehmigte Entwurf,
  - c) die genehmigte Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

### § 25

#### Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 26

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Blankenburg (Harz) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

### § 27

#### Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden vor Ablauf der Ruhezeit nicht entfernt.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt entfernt. Bei Wahlgrabstätten hat vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ein schriftlicher Verzicht auf Verlängerung der Grabstätte vorzulegen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.



## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrecht. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Anträge sind durch den jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur so lange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

### § 29

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung der Grabstätten wird durch Gestaltungsrichtlinien für einzelne Abteilungen geregelt.

### § 30

#### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung an die Umgebung angepasst sein.
- (2) Unzulässig ist:
  - a) die Verwendung von Silberkies bzw. weißem Kies
  - b) unbearbeiteter terrazzoartiger und schwarzer Betonwerkstein,
  - c) in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figurlicher Schmuck sowie sarkophagähnliche Deckplatten,
  - d) Farbanstriche an Holz- und Steingrabmalen,
  - e) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Beton, Steinen, Metall, Glas, Plaste, Keramik oder ähnlichem,
  - f) das Aufstellen von Pflanzbecken oder Anbringen von Schutzhüllen an Grabmalen,
  - g) das Anbringen von Firmenbezeichnungen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen.

### § 31

#### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte (§ 28 Abs. 3) auf

schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 hinzuweisen.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 32

#### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 33

#### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in den Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

## IX. Schlussvorschriften

### § 34

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



## § 35 Haftung

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Blankenburg (Harz) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  2. entgegen § 6 Abs. 3
    - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern, Fahrrädern) ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt,
    - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
    - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
    - e) Druckschriften verteilt,
    - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
    - h) lärmt, isst und trinkt, lagert,
    - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde an der Leine.
  3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
  4. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
  5. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
  6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
  7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
  8. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  9. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5000,00 € geahndet werden

## § 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 11.12.1996 und die 1. Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 05.05.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blankenburg (Harz) – Waldfriedhof, Friedhof Michaelstein, Ortsteil Börnecke – Friedhofsgebührensatzung

Vom 10. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05. Oktober 1993 GVBl. LSA S. 568), in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 5 Satz 1 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), des § 25 des Bestattungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt – BestattG LSA vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) und des § 36 der Friedhofsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 10.12.2009 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blankenburg (Harz) - Waldfriedhof Helsingener Straße, Friedhof Michaelstein, Friedhof Ortsteil Börnecke - und dessen Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesen werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige,
  2. derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenerhebung und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

## § 4 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Bearbeitung im Verwaltungszwangverfahren.

## § 5 Verzicht des Nutzungsrechtes

Wird auf das erworbene Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 02. März 2000, deren 1. Änderung vom 05. Mai 2004 und deren 2. Änderung vom 27. April 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



**Anlage Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 10.12.2009**

		Gebühr in €
<b>I.</b>	<b>Grabstättengebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb von Grabstätten</b>	
1.1.	Reihengrabstätte für 20 Jahre	572,00
1.2.	Reihengrabstätte für 15 Jahre - Kinder bis zu 5 Jahren	357,00
1.3.	Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.144,00
1.4.	Familiengrabstätte für 30 Jahre	2.145,00
1.5.	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	286,00
1.6.1.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Einfassung	858,00
1.6.2.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre ohne Einfassung	772,00
1.7.	Urnengemeinschaftsanlage - anonyme Bestattungen einschließlich Pflege in der Ruhezeit	386,00
1.8.	Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	515,00
1.9.	Baumgrabstätte für 50 Jahre	5.000,00
1.10.	Einstellung je Urne in eine Urnenreihengrabstätte	184,00
1.11.	Einstellung je Urne in eine Wahl-, Urnenwahl- bzw. Baumgrabstätte	367,00
1.12.	Einstellen je Urne in eine Familiengrabstätte	441,00
<b>2.</b>	<b>Verlängerung der Ruhezeit</b>	
2.1.	Wahlgrabstätte pro Jahr	57,00
2.2.	Familiengrabstätte pro Jahr	72,00
2.3.	Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	41,00
<b>II.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Öffnen und Schließen der Grabstelle einschl. Ausschmücken (Grabmatten)</b>	
1.1.	Erdbestattung	467,00
1.2.	Erdbestattung - Kinder bis 5 Jahre	395,00
1.3.	Urnenbestattung	260,00
1.4.	Trägergebühren je Träger	41,00
<b>2.</b>	<b>Ausgrabung und Urnenversand</b>	
2.1.	Ausgrabung eines Sarges	Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten ermittelt
2.2.	Ausgrabung einer Urne	395,00
2.3.	Urnenversand mit der Post	98,00
<b>III.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
1.	Kapellenbenutzung je Trauerfeier einschließlich Reinigung, Beleuchtung und Heizung	115,00
2.	Sondergenehmigung zum Befahren der Friedhöfe für Firmen (Bestattungsinstitute, Steinmetzfirmen, Gartenbaubetriebe) pro Jahr	41,00

**IV. Grabmalgebühren**

1. Grabmalgebühr

Für die Errichtung der Grabmale wird eine Gebühr von 13 % des Wertes des Grabmales und der baulichen Anlagen erhoben. Damit sind abgegolten: Genehmigung, Abnahme, Überprüfung der Stand- und Verkehrssicherheit (jährliche Kontrolle), Abräumen, Abtransport und Deponierung des Grabmales, des Fundamentes und der baulichen Anlage.

**Satzung der Stadt Blankenburg (Harz) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Vom 10. Dezember 2009

Auf Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) hat der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) am 10.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

**§ 2**

**Pauschalbetrag für die Mitglieder des Stadtrates**

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates beträgt 50,00 EURO monatlich.

**§ 3**

**Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt 12,80 EURO pro Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung; anspruchsberechtigt sind die Mitglieder, die eingeladen an den Sitzungen teilgenommen haben.

**§ 4**

**Pauschale für den Vorsitzenden des Stadtrates**

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates beträgt 76,70 EURO monatlich.
- (2) Übt ein Stellvertreter die Funktion des Vorsitzenden länger als 3 Monate aus, so erhält jener von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung.

**§ 5**

**Pauschale für Fraktions- und Ausschussvorsitz**

- (1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende beträgt 40,90 EURO monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende beträgt 30,70 EURO monatlich.

**§ 6**

**Ortschaftsratsmitglied**

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte beträgt 15,30 EURO monatlich.

**§ 7**

**Ortsbürgermeister**

Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister beträgt 210,00 EURO monatlich.

**§ 7a**

**Übergangsregelung für ehrenamtlich tätige Bürger eingegliedelter Gemeinden**

- (1) Abweichend von § 6 erhalten die nach § 15 Abs. 1a der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) übergeleiteten gewählten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die aus der **Anlage 1** dieser Satzung ersichtlichen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die gewählten Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode erhalten in Abweichung von § 7 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit die aus der **Anlage 2** dieser Satzung ersichtlichen Aufwandsentschädigungen.



## § 8

### Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortschaftsrates

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt 10,20 EURO pro Sitzung; anspruchsberechtigt sind die Mitglieder, die eingeladen an den Sitzungen teilgenommen haben.

## § 9

### Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner beträgt 12,80 EURO pro Sitzung, an der eingeladen teilgenommen wurde.

## § 10

### Aufwandsentschädigung des Stadtwehrlleiters, der Ortswehrlleiter und anderer Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrlleiter erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ortswehrlleiter erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhalten die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren aufgelöster Gemeinden bis zum Ablauf des 31.12.2014 die aus der **Anlage 3** ersichtlichen Aufwandsentschädigungen.

## § 11

### Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den laufenden Monat überwiesen.

## § 12

### Aufhebung entgegenstehender Regelungen

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) und seiner Ausschüsse sowie des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Börnecke vom 13. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2001, wird aufgehoben.

## § 13

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 11.12.2009

gez. Hanns-M. Noll

Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)

### Anlage 1 zu § 7a Absatz 1 der Entschädigungssatzung

Aufwandsentschädigung für die nach § 15 Abs. 1a der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) übergeleiteten gewählten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode

#### A. Cattenstedt

- (1) Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Cattenstedt erhalten eine Monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,50 Euro.
- (2) Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Cattenstedt erhalten bei Teilnahme je Sitzung und Tag ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,80 Euro.

#### B. Derenburg

- (1) Die übergeleiteten Stadträte der aufgelösten Stadt Derenburg erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 50,00 Euro.
- (2) Die übergeleiteten Stadträte der aufgelösten Stadt Derenburg erhalten ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

- (3) Den Fraktionsvorsitzenden wird eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro gewährt.

#### C. Heimbürg

- (1) Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Heimbürg erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 21,00 Euro.
- (2) Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Heimbürg erhalten ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

#### D. Hüttenrode

Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Hüttenrode erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 46,00 Euro.

#### E. Timmenrode

Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Timmenrode erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 46,00 Euro.

#### F. Wienrode

Die übergeleiteten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinde Wienrode erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 30,70 Euro.

### Anlage 2 zu § 7a Absatz 2 Entschädigungssatzung

Aufwandsentschädigung für die gewählten Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode

Die gewählten Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit nachfolgende monatlichen Pauschalen als Aufwandsentschädigung:

– Cattenstedt	614,00 Euro
– Derenburg	870,00 Euro
– Heimbürg	358,00 Euro
– Hüttenrode	550,00 Euro
– Timmenrode	767,00 Euro
– Wienrode	511,00 Euro.

### Anlage 3 zu § 10 Absatz 2 Entschädigungssatzung

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode, Stadt Derenburg, Timmenrode und Wienrode

#### A. Cattenstedt

Der Ortswehrlleiter Cattenstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro.

#### B. Derenburg

Als monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Ortswehr Derenburg werden gezahlt:

Wehrleiter	51,00 Euro
Stellvertretender Wehrleiter	36,00 Euro
Techniker	20,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Jugendwart	36,00 Euro

#### C. Heimbürg

Als monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Ortswehr Heimbürg werden gezahlt:

Wehrleiter	80,00 Euro
Stellvertretender Wehrleiter	40,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro

#### D. Hüttenrode

Der Ortswehrlleiter Hüttenrode erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro.



## E. Timmenrode

Als monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Ortswehr Timmenrode werden gezahlt:

Wehrleiter	70,00 Euro
Stellvertretender Wehrleiter	60,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro
Atemschutzgerätewart	10,00 Euro

## F. Wienrode

Der Ortswehrleiter Wienrode erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 Euro.

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten/Außerkräftreten von Gefahrenabwehrverordnungen auf dem Gebiet der Stadt Derenburg

Im Bereich des künftigen Ortsteils Derenburg der Stadt Blankenburg (Harz) gelten gemäß § 102 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 58) ab dem 01.01.2010 die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Territorium der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) vom 1. Februar 2007 sowie die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Ruhestörungen vom 22. Mai 2008.

Die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz zur Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, durch Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien und durch Hausnummerierung vom 25.04.2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt auf dem Gebiet der ehemaligen Stadt Derenburg außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 07.12.2009

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister der Stadt  
Blankenburg (Harz)

gez. Hannelore Striewski  
Verwaltungsleiterin der  
Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

## Gemeinde Cattenstedt

### Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cattenstedt

vom 30.11.2009

Auf der Grundlage des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Der § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof in der Satzung vom 10. Dezember 2001 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.

- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Einhaltung der §§ 5, 16, 17, 18, 20, 22) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Cattenstedt, den 01.12.09

gez. Jasper  
Bürgermeisterin der Gemeinde Cattenstedt

## Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus am Bohlweg“, Cattenstedt

Der Gemeinderat der Gemeinde Cattenstedt hat in seiner Sitzung am 30.11.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus am Bohlweg“, Cattenstedt, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 10 Absatz 1 i.V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Jedermann kann ab diesem Tag den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnhaus am Bohlweg“, Cattenstedt im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Das Planverfahren ist als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden.

Es wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cattenstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Cattenstedt, den 02.12.2009

gez. Jasper  
Bürgermeisterin der Gemeinde Cattenstedt



# Gemeinde Heimburg

## Jahresrechnung der Gemeinde Heimburg für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 über die Jahresrechnung der Gemeinde Heimburg für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit vom 07.01. bis 15.01.2010 zur Einsichtnahme in der Kindertagesstätte „Kinderland“, Unterstr. 8, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Donnerstag, den 07.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 08.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	
Montag, den 11.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, den 12.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, den 13.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 14.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 15.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	

Am Montag, dem 11.01.2010, findet eine zusätzliche Auslegung im Gemeindebüro zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters statt.

Heimburg, den 15.12.2009

gez. Jung  
Bürgermeister der Gemeinde Heimburg

---

### Amtliche Bekanntmachung

Der Wahlleiter gibt entsprechend § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit gültigen Fassung bekannt:

Aus persönlichen Gründen hat Herr Karsten Preuß sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates Heimburg niedergelegt.

Der Gemeinderat stellte in seiner Sitzung am 30.11.2009 nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des kommunalen Verfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), das Ausscheiden von Herrn Preuß laut Beschluss fest.

Nach dem durch den Wahlausschuss der Gemeinde Hüttenrode am 08.06.2009 festgestellten endgültigen Wahlergebnis ist der freigewordene Sitz für die Wählergruppe WBIH in Anwendung des § 43 (KWG LSA) auf Herrn Steven Schönebaum übergegangen.

gez. Hans-Georg Jung  
Bürgermeister der Gemeinde Heimburg

---

# Gemeinde Hüttenrode

## Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttenrode mit Umweltbericht

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Hüttenrode in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hüttenrode wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Bauwesen, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hüttenrode mit Umweltbericht wirksam.

Jedermann kann ab diesem Tag die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hüttenrode mit Umweltbericht im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ,von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüttenrode geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Hüttenrode, den 18.12.2009

gez. Freystein  
Bürgermeister der Gemeinde Hüttenrode

---

## Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Metallbaubetrieb Abel“, Hüttenrode mit Umweltbericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttenrode hat in seiner Sitzung am 31.08.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Metallbaubetrieb Abel“, Hüttenrode, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, gemäß § 10 Absatz 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Jedermann kann ab diesem Tag den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Metallbaubetrieb Abel“, Hüttenrode mit Umweltbericht im Bauamt der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht.

Für die Belange des Umweltschutzes wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ,von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüttenrode geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Hüttenrode, den 18.12.2009

gez. Freystein  
Bürgermeister der Gemeinde Hüttenrode





## Jahresrechnung der Gemeinde Hüttenrode für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 über die Jahresrechnung der Gemeinde Hüttenrode für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit vom 07.01. bis 15.01.2010 zur Einsichtnahme in der Kindertagesstätte, Rübeler Str. 2, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Donnerstag, den 07.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 08.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	
Montag, den 11.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, den 12.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, den 13.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 14.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 15.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	

Am Mittwoch, dem 13.01.2010 findet eine zusätzliche Auslegung im Gemeindebüro zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters statt.

Hüttenrode, den 15.12.2009

gez. Freystein  
Bürgermeister der Gemeinde Hüttenrode

## Gemeinde Timmenrode

### Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Timmenrode

Vom 14. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Der § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof in der Satzung vom 11. Mai 1998 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Einhaltung der §§ 4, 16, 17, 18, 19, 21, 23) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Timmenrode, den 15.12.09

gez. Lesemann  
Bürgermeisterin der Gemeinde Timmenrode

## Jahresrechnung der Gemeinde Timmenrode für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2009 über die Jahresrechnung der Gemeinde Timmenrode für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit vom 07.01. bis 15.01.2010 zur Einsichtnahme in der Kindertagesstätte, An der Ziegelhütte 7, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Donnerstag, den 07.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 08.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	
Montag, den 11.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, den 12.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, den 13.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, den 14.01.,	9.00 - 12.00 Uhr,	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag, den 15.01.,	9.00 - 12.00 Uhr	

Am Dienstag, dem 12.01.2010, findet eine zusätzliche Auslegung im Gemeindebüro zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin statt.

Timmenrode, den 15.12.2009

gez. Lesemann  
Bürgermeisterin der Gemeinde Timmenrode

## Gemeinde Wienrode

### Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wienrode

Vom 07. Dezember 2009

Auf der Grundlage des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

#### § 1 Änderungen

Der § 6 Gewerbetreibende in der Satzung vom 02. Dezember 2002 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann verlangt werden.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Einhaltung der §§ 5, 16, 17, 18, 20, 22) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher



zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

- (3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Wienrode, den 08.12.09

gez. Voigt  
Bürgermeister der Gemeinde Wienrode

## Jahresrechnung der Gemeinde Wienrode für das Haushaltsjahr 2008

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.12.2009 über die Jahresrechnung der Gemeinde Wienrode für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Gemäß § 108 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung liegt die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit vom 07.01. bis 15.01.2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Kampstr. 5b, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Donnerstag, den 07.01.,	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag, den 08.01.,	09.30 - 11.30 Uhr
Montag, den 11.01.,	09.30 - 11.30 Uhr
Dienstag, den 12.01.,	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, den 13.01.,	09.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag, den 14.01.,	16.00 - 18.00 Uhr
Freitag, den 15.01.,	09.30 - 11.30 Uhr

Am Montag, dem 11.01.2010, findet eine zusätzliche Auslegung im Gemeindebüro zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters statt.

Wienrode, den 08.12.2009

gez. Voigt  
Bürgermeister der Gemeinde Wienrode



**harzdruckerei**  
www.wienrode.de

**Grafikdesign · Satz/Vorstufe · Druck · Weiterverarbeitung · Logistik · Fon 0 39 43 / 54 24 - 0 · www.harzdruck.de**



Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter der Industriebau Wernigerode GmbH wünschen allen Geschäftspartnern und Kunden ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr, verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.



## MIT UNS KÖNNEN SIE AUCH IM NEUEN JAHR BAUEN



**INDUSTRIE- UND GWERBEBAU**  
**WOHNUNGSBAU**  
**REKONSTRUKTIONEN**  
**BAUTEN DER ÖFFENTLICHEN**  
**HAND**  
**PROJEKTENTWICKLUNG UND**  
**SERVICE RUND UM DEN BAU**

Dornbergsweg 22  
38855 Wernigerode  
Telefon (0 39 43) 565-0  
Fax (0 39 43) 565-200  
[industriebau-wernigerode.de](http://industriebau-wernigerode.de)

Sie suchen eine  
Wohnung oder  
Gewerberäume?

Fragen Sie doch einfach mal  
unter ☎ 03943 565-120 nach.

Vermietung



**MIETPARK** Wernigeröder Baumaschinenzentrum  
Vermietung von Baumaschinen- und Geräten -  
*vom Bagger bis zur Bohrmaschine*  
Telefon (0 39 43) 5 65-1 72



## Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung eines besonderen Ausschusses zur Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 7 KWG LSA zur einzelnen Neuwahl des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) am 11.04.2010

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

**am Dienstag, 22. Dezember 2009 um 17.00 Uhr**

**in Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Ratssaal Rathaus Blankenburg (Harz)**

die öffentliche Sitzung des besonderen Ausschusses zur Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 7 KWG LSA zur einzelnen Neuwahl des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) am 11.04.2010 stattfindet.

### Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Wahl des Ausschussvorsitzenden gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 5 KWO LSA
- TOP 3** Verpflichtung der Mitglieder des besonderen Ausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
- TOP 4** Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche zur einzelnen Neuwahl des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) am 11.04.2010
- TOP 5** Schließen der Sitzung

Der besondere Ausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der besondere Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Auftrag

Fabian

## *Geburtstage des Monats*

**Allen Jubilaren des Monats Januar 2010 gratulieren wir herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr!**

**Der Bürgermeister und die Ortsbürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)**

**Hanns-Michael Noll, Evelin Jasper, Reinhard Brandt, Hans-Georg Jung, Gunter Freystein, Christa Lesemann und Ulf Voigt**

### Blankenburg (Harz)

01.01.1937	73	Becker	Klara	04.01.1930	80	Köhler	Kurt	09.01.1936	74	Bortfeldt	Kurt
01.01.1939	71	Bollmann	Manfred	04.01.1933	77	Köhler	Marianne	09.01.1936	74	Gierschek	Inge
01.01.1940	70	Gensler	Klaus-Dieter	04.01.1940	70	Matzel	Erika	09.01.1935	75	Hartmann	Lothar
01.01.1940	70	Paersch	Ingrid	04.01.1935	75	Nitschke	Thea	09.01.1927	83	Jerutka	Helmut
01.01.1933	77	Rodenstein	Margarete	04.01.1926	84	Schulz	Ilse-Lotte	09.01.1938	72	Kern	Helga
01.01.1940	70	Schlender	Helmut	04.01.1927	83	Stwertetschka	Dorelies	09.01.1934	76	Matthias	Rosemarie
01.01.1936	74	Stille	Manfred	04.01.1925	85	Wellnitz	Anneliese	09.01.1931	79	Sprenger	Käte
02.01.1937	73	Abraham	Hans-Joachim	04.01.1933	77	Wendt	Ernst	09.01.1940	70	Wille	Helga
02.01.1937	73	Bartel	Irene	05.01.1939	71	Charwat	Erna	10.01.1935	75	Barth	Isolde
02.01.1927	83	Becker	Christa	05.01.1933	77	Dietrich	Klaus	10.01.1930	80	Bonny	Karl
02.01.1939	71	Becker	Dieter	05.01.1933	77	Gutte	Elisabeth	10.01.1925	85	Brandes	Erika
02.01.1934	76	Damköhler	Rosemarie	05.01.1936	74	Herrmann	Klaus	10.01.1934	76	Brylka	Helga
02.01.1937	73	David	Anna	05.01.1922	88	Hoffmann	Ilse	10.01.1931	79	Henning	Wolfgang
02.01.1937	73	Glanz	Ingeborg	05.01.1921	89	Jakubassa	Margarethe	10.01.1938	72	Nowak	Wolfgang
02.01.1938	72	Haut	Ingrid	05.01.1917	93	Pungar	Hildegard	10.01.1933	77	Philipp	Brigitte
02.01.1929	81	Krowaczek	Gerda	05.01.1934	76	Schräpel-Dietrich	Helga	10.01.1935	75	Reulecke	Renate
02.01.1930	80	Lesinski	Leo	06.01.1935	75	Müller	Anneliese	11.01.1921	89	Berthold	Henny
02.01.1935	75	Müller	Hans Ulrich	06.01.1927	83	Müller	Manfred	11.01.1921	89	Buth	Erika
02.01.1915	95	Pietschmann	Marie	06.01.1934	76	Scholle	Hildegard	11.01.1928	82	Foitzik	Irmgard
02.01.1903	107	Siebeneichler	Hedwig	06.01.1932	78	Schräpel	Ilse	11.01.1934	76	Fuchs	Susanne
02.01.1920	90	Spielmann	Charlotte	06.01.1940	70	Thiele	Rosemarie	11.01.1937	73	Hoppe	Helga
02.01.1929	81	Spormann	Edeltraut	06.01.1929	81	Treitler	Hedwig	11.01.1921	89	Maue	Anneliese
02.01.1940	70	Werlich	Rudolf	06.01.1940	70	Wendel	Eckhard	11.01.1928	82	Stahl	Eva
02.01.1921	89	Wölfer	Heinz	06.01.1930	80	Ziegler	Gerda	11.01.1940	70	Zauner	Erika
02.01.1938	72	Zoske	Günter	07.01.1930	80	Bleil	Christa	12.01.1918	92	Dierks	Otto
03.01.1940	70	Bartel	Manfred	07.01.1938	72	Friedrich	Helga	12.01.1938	72	Günteroth	Helga
03.01.1923	87	Dommes	Hertha	07.01.1935	75	Krug	Günter	12.01.1939	71	Günther	Helga
03.01.1936	74	Fechtner	Christa	07.01.1936	74	Rienäcker	Hanni	12.01.1926	84	Heidepriem	Helmut
03.01.1934	76	Franko	Hildegard	07.01.1938	72	Schneider	Hannelore	12.01.1931	79	Kallmeyer	Hildegard
03.01.1936	74	Glaw	Ilse	07.01.1939	71	Wawrätzki	Helga	12.01.1921	89	Michalowski	Lorenz
03.01.1918	92	Heppe	Ursula	07.01.1923	87	Wolter	Elfriede	12.01.1931	79	Reddig	Ursula
03.01.1932	78	Janick	Marianne	08.01.1927	83	Beck	Otto	12.01.1925	85	Schräpel	Käthe
03.01.1930	80	Kipper	Berthold	08.01.1928	82	Grünert	Gerda	12.01.1939	71	Schultz	Günter
03.01.1919	91	Mann	Olga	08.01.1935	75	Hoffmann	Maria	13.01.1940	70	Bräunlich	Klaus
03.01.1940	70	Ober	Erika	08.01.1923	87	Klimke	Maria	13.01.1938	72	Hübner	Ingeborg
03.01.1937	73	Rummert	Horst	08.01.1939	71	Kurth	Marlis	13.01.1936	74	Kliem	Wilhelm
03.01.1920	90	Sünder	Margarete	08.01.1937	73	Lehmann	Siegfried	13.01.1940	70	Liesecke	Charlotte
03.01.1928	82	Tetzel	Charlotte	08.01.1930	80	Lutze	Elli	13.01.1938	72	Merzdorf	Klaus
04.01.1939	71	Buchner	Doris	08.01.1935	75	Müller-Nitze	Ute	13.01.1936	74	Müller	Elfriede
04.01.1939	71	Frank	Gisela	08.01.1935	75	Sandmann	Herbert	14.01.1932	78	Arend	Helga
04.01.1936	74	Hendrich	Klaus	08.01.1935	75	Zapf	Margit	14.01.1929	81	Behrmann	Ruth
04.01.1916	94	Kluck	Erna	09.01.1934	76	Baber	Brigitte	14.01.1932	78	Henneberg	Elfriede
				09.01.1938	72	Bodenstein	Erika	14.01.1940	70	Karl	Renate



# Fahren und sparen. Erdgasfahrzeuge.

Innovative Technik und ein wirtschaftlicher Kraftstoff - das ist Mobilität mit Zukunft. Dank Erdgas!



## Noch Fragen?

Ausführliche Informationen und eine persönliche Beratung zu allen Fragen erhalten Sie bei uns.



Bitte wenden Sie sich an  
Herrn Thorsten Buschjost  
Telefon (0 39 44) 90 01-50  
Telefax (0 39 44) 90 01-95  
t.buschjost@sw-blankenburger.de

Fahren mit Erdgas - tanken für die Hälfte und schonend für die Umwelt

**Der Gemeinnützige Verein für Sozial-  
einrichtungen Blankenburg (Harz) e.V.**  
bietet auf privatrechtlicher und freiwilliger  
Basis soziale Dienstleistungen an. Sein Lei-  
stungsspektrum reicht von der Kinderbetreuung  
bis zur ambulanten und stationären Pflege.  
Der GVS arbeitet konfessionell und weltan-  
schaulich ungebunden und ist Mitglied im  
Paritätischen Wohlfahrtsverband.



# GVS

Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen  
Blankenburg (Harz) e.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband  
(Landesverband Sachsen-Anhalt)

**Wir sind für Sie da  
- qualifiziert,  
erfahren und hochmotiviert.**



**GVS Blankenburg** • Waldfriedenstraße 1b • 38889 Blankenburg (Harz) Tel. (0 39 44) 9 21-0 • Fax (0 39 44) 9 21-109



14.01.1930	80	Noepel	Gertrud	27.01.1932	78	Bahr	Werner	26.01.1933	77	Schmidt	Erika
14.01.1939	71	Nordmann	Karin	27.01.1939	71	Beneke	Irma	27.01.1920	90	Dietrichkeit	Hildegard
14.01.1939	71	Rehe	Margit	27.01.1921	89	Buchhorn	Angela	27.01.1940	70	Schröder	Irene
14.01.1935	75	Reimann	Wolfgang	27.01.1940	70	Danigel	Edith	27.01.1935	75	Zange	Helmut
14.01.1927	83	Schulze	Heinz	27.01.1940	70	Duckek	Dorothea	28.01.1938	72	Dörge	Joachim
15.01.1938	72	Abend	Rudolf	27.01.1921	89	Knigge	Ilse	30.01.1919	91	Nichau	Hildegard
15.01.1939	71	Biener	Helga	27.01.1931	79	Koggel	Werner	30.01.1924	86	Rindert	Gertrud
15.01.1929	81	Guhl	Albrecht	27.01.1929	81	Peter	Josef	30.01.1936	74	Scholz	Günter
15.01.1928	82	Hafmann	Anneliese	27.01.1937	73	Wermuth	Wolfgang	31.01.1935	75	Colberg	Lisa
15.01.1938	72	Kolcker	Klaus	28.01.1936	74	Gebhardt	Reinhilde	31.01.1927	83	Pohl	Dorothea
15.01.1927	83	Kruse	Hildegard	28.01.1939	71	Hackerschmied	Lolita				
15.01.1927	83	Lehmann	Franz	28.01.1935	75	Kramer	Edeltraut	<b>Heimburg</b>			
15.01.1940	70	Schier	Margot	28.01.1937	73	Pagels	Harald	03.01.1933	77	Priesterjahn	Wilhelm
15.01.1940	70	Thiele	Frank	28.01.1929	81	Schmidt	Ursula	05.01.1928	82	Ewert	Charlotte
16.01.1937	73	Heinold	Gisela	28.01.1928	82	Wenkhausen	Günther	07.01.1938	72	Gebhardt	Rolf
16.01.1919	91	Müller	Charlotte	29.01.1925	85	Eckart	Ruth	10.01.1928	82	Reinhardt	Hilda
16.01.1921	89	Nabert	Marie	29.01.1925	82	Eckart	Ruth	10.01.1934	76	Trojan	Walter
16.01.1934	76	Patzelt	Inge	29.01.1932	78	Küssner	Wilhelm	12.01.1934	76	Keddi	Erna
16.01.1930	80	Rahr	Edith	29.01.1935	75	Müller	Elli	14.01.1935	75	Felgendreff	Dieter
16.01.1936	74	Rinck	Gerhard	29.01.1936	74	Neumann	Horst	14.01.1920	90	Schreyer	Elfriede
17.01.1913	97	Gerecke	Charlotte	29.01.1926	84	Scheel	Ingeborg	17.01.1935	75	Dorn	Lieselotte
17.01.1920	90	Haasper	Erna	29.01.1935	75	Schmidt	Helmuth	18.01.1927	83	Borchert	Frieda
17.01.1940	70	Mehl	Lidia	29.01.1940	70	Schnee	Regina	19.01.1936	74	Jung	Hans-Georg
17.01.1929	81	Naundorf	Ingeburg	29.01.1935	75	Wittenbecher	Helmut	21.01.1936	74	Köhler	Renate
17.01.1935	75	Nehrkorn	Dieter	30.01.1933	77	Ast	Artur	22.01.1929	81	Engelke	Hans-Joachim
17.01.1919	91	Nordt	Renate	30.01.1937	73	Bayer	Horst	22.01.1939	71	Stammer	Charlotte
17.01.1937	73	Pungar	Alfred	30.01.1934	76	Beckmann	Edith	24.01.1934	76	Schulze	Edith
17.01.1940	70	Rennecke	Egon	30.01.1924	86	Dierks	Ingeborg	27.01.1938	72	Stammer	Walter
17.01.1935	75	Schneider	Karl-Heinz	30.01.1939	71	Kayser	Bodo				
17.01.1936	74	Schomburg	Gertrud	30.01.1916	94	Schulze	Gertrud				
17.01.1924	86	Schrader	Liselotte	31.01.1936	74	Kalitzki	Horst				
17.01.1934	76	Trinks	Renate	31.01.1934	76	Kielhorn	Maria				
18.01.1928	82	Böhme	Ilse					<b>Hüttenrode</b>			
18.01.1938	72	Guhlke	Horst	04.01.1924	86	Elias	Reinhold	02.01.1939	71	Klein	Herrmann
18.01.1926	84	Hartnack	Elfriede	05.01.1940	70	Wiekert	Edwin	04.01.1931	79	Westhause	Helene
18.01.1936	74	Mossier	Karl-August	06.01.1937	73	Baars	Ruth	06.01.1939	71	Jackisch	Peter
18.01.1929	81	Seemann	Elfchen	09.01.1939	71	Grimm	Helga	07.01.1935	75	Fischer	Wilhelm
18.01.1927	83	Weber	Kurt	15.01.1935	75	Scholle	Erika	07.01.1938	72	Keßler	Margarethe
18.01.1936	74	Wolf	Alfred	16.01.1938	72	Glanz	Brigitte	07.01.1940	70	Schröder	Ingeborg
19.01.1939	71	Baier	Herbert	18.01.1926	84	Damköhler	Ruth	08.01.1921	89	Gebhardt	Marga
19.01.1937	73	Dornbusch	Anneliese	19.01.1935	75	Wermuth	Heinz	08.01.1934	76	Jordan	Thea
19.01.1927	83	Fründ	Jutta	20.01.1932	78	Sucker	Kurt	09.01.1926	84	Alpermann	Anneliese
19.01.1935	75	Helmholdt	Manfred	28.01.1940	70	Drechsel	Wanda	09.01.1937	73	Neubauer	Marianne
19.01.1927	83	Müller	Elisabeth					13.01.1937	73	Keßler	Günter
19.01.1939	71	Schiller	Margot					16.01.1922	88	Bergmann	Ilse
19.01.1930	80	Spitzl	Edith					16.01.1938	72	Konziela	Elli
19.01.1933	77	Stock	Brigitte					18.01.1931	79	Karger	Ilse
19.01.1922	88	Weihmann	Annemarie					20.01.1937	73	Plietzsch	Gottfried
19.01.1931	79	Wiegmann	Luisse					23.01.1915	95	Bretschneider	Marie
20.01.1939	71	Berghof	Werner	01.01.1938	72	Genrich	Peter	23.01.1937	73	Rockstedt	Friedel
20.01.1940	70	Bittner	Ingeborg	03.01.1938	72	Klose	Ilse	24.01.1930	80	Barthauer	Elisabeth
20.01.1927	83	Köhler	Anna	04.01.1940	70	Hoppe	Renate	24.01.1937	73	Dickhut	Richard
20.01.1935	75	Singer	Gudrun	04.01.1940	70	Piekert	Ilse	25.01.1930	80	Rosenberg	Fritz
20.01.1927	83	Voigt	Ilse	07.01.1934	76	Fiedler	Robert	26.01.1934	76	Mämecke	Gisela
20.01.1940	70	Wieding	Rudolf	12.01.1938	72	Bergmann	Anneliese	30.01.1932	78	Lierath	Ursula
21.01.1926	84	Bünger	Waltraut	13.01.1933	77	Malaske	Anita	31.01.1940	70	Bock	Helmut
21.01.1929	81	Dehben	Renate	17.01.1939	71	Arend	Günter				
21.01.1932	78	Hinz	Günther	22.01.1934	76	Pape	Heinz	<b>Timmenrode</b>			
21.01.1920	90	Neiß	Else	25.01.1938	72	Pape	Hannelore	02.01.1939	71	Müller	Dieter
21.01.1921	89	Pahl	Herta	25.01.1932	78	Sobol	Helmut	02.01.1938	72	Plischke	Rita
21.01.1932	78	Richter	Günter	26.01.1930	80	Wassermann	Waltraut	02.01.1939	71	Schmidt	Dieter
22.01.1930	80	Arndt	Waldfriede	31.01.1924	86	Oeft	Karl-Heinz	03.01.1933	77	Surma	Edith
22.01.1932	78	Fichtner	Günter					10.01.1935	75	Niemand	Helga
22.01.1925	85	Kaulfuß	Felix					12.01.1935	75	Schleicher	Helgo
22.01.1932	78	Müller	Annemarie	01.01.1938	72	Gruber	Anni-Dorothea	14.01.1935	75	Großmann	Christa
22.01.1927	83	Müller	Willi	01.01.1937	83	Kregelin	Annaliese	16.01.1926	84	Meyer	Else
22.01.1940	70	Pfanne	Johanna	03.01.1940	70	Klamroth	Regina	17.01.1931	79	Taszarski	Luisse
23.01.1927	83	Dörge	Ursula	04.01.1937	73	Busch	Annemarie	23.01.1929	81	Behrens	Marianne
23.01.1923	87	Hauptmann	Gerda	05.01.1924	86	Grimm	Else	23.01.1940	70	Ermer	Gerlind
23.01.1936	74	Lohse	Sigrid	06.01.1937	73	Rosenheinrich	Eveline Charlotte	23.01.1939	71	Hnat	Marianne
23.01.1930	80	Losse	Günter	07.01.1929	81	Ernst	Isolde	24.01.1939	71	Tiebe	Günter
23.01.1930	80	Reich	Luzi	07.01.1939	71	Litzbarski	Christel	24.01.1928	82	Weber	Otto
23.01.1938	72	Schäffner	Carla	09.01.1937	73	Becker	Ingelore	27.01.1929	81	Damköhler	Gerhard
23.01.1938	72	Sommer	Wolfgang	09.01.1929	81	Heyer	Helga	28.01.1940	70	Bodenstein	Klaus
24.01.1936	74	Bedewitz	Erika	09.01.1940	70	Pusch	Helga	29.01.1935	75	Heimerl	Jutta
24.01.1939	71	Helmholdt	Edith	10.01.1937	73	Müller	Hans Rudolf	31.01.1933	77	Wille	Martha
24.01.1931	79	Labisch	Margot	11.01.1936	74	Sänger	Dieter				
24.01.1924	86	Plate	Else	11.01.1936	74	Sänger	Dieter				
25.01.1935	75	Arndt	Vera-Karin	11.01.1936	74	Valentin	Erika	<b>Wienrode</b>			
25.01.1923	87	Beck	Werner	12.01.1917	93	Thielicke	Ida	04.01.1929	81	Fischer	Regina
25.01.1932	78	Hasler	Charlotte	13.01.1938	72	Droesler	Horst	05.01.1939	71	Metz	Ingrid
25.01.1931	79	Henneberg	Rolf	13.01.1935	75	Höpfner	Waltraud	07.01.1940	70	Lübke	Rosemarie
25.01.1933	77	Paul	Dieter	13.01.1939	71	Sänger	Margarita	08.01.1934	76	Fromm	Anneliese
25.01.1933	77	Pietsch	Karl Heinz	13.01.1920	90	Sprögel	Gerhard	09.01.1939	71	Wuckel	Peter
26.01.1940	70	Frank	Ruth	14.01.1920	90	Tacke	Werner	10.01.1940	70	Eue	Erika
26.01.1940	70	Hirsch	Rosemarie	14.01.1940	70	Wolf	Hans-Dieter	10.01.1924	86	Smerka	Wolfgang
26.01.1939	71	Keune	Wolfgang	15.01.1914	96	Schneider	Amanda	11.01.1938	72	Eue	Wolfgang
26.01.1917	93	Lindner	Helene	16.01.1933	77	Krebs	Dietrich	13.01.1933	77	Dillge	Horst
26.01.1929	81	Lück	Rudi	16.01.1940	70	Paatz	Willi	15.01.1931	79	Zettl	Gerda
26.01.1933	77	Manthey	Erich	17.01.1929	81	Schlüter	Willi	17.01.1935	75	Kutschenreuter	Kurt
26.01.1933	77	Prominski	Helmut	18.01.1930	80	Steuerwald	Irmgard	17.01.1923	87	Strauß	Ursula
				21.01.1923	87	Hoppe	Irmgard	19.01.1921	89	Schreier	Hildegart
				22.01.1927	83	Frenzel	Liesa	23.01.1934	76	Töpfer genannt	Wangemann
				23.01.1934	76	Kuschel	Werner				Anita
				26.01.1939	71	Blumenberg	Herta	24.01.1937	73	Bruns	Dagmar
				26.01.1939	71	Cepelak	Peter	28.01.1937	73	Dillge	Hildegard



# Kulturkalender der Stadt Blankenburg (Harz) – Januar 2010

**Sonderausstellung im Museum Kleines Schloss (05.12.09 – 17.01.2010)**

„Weihnachts- und Winterbilder“  
Ausstellung von Künstlern aus Blankenburg (Harz) Info Tel.: 03944/2658

**Sonderausstellung im Museum Kleines Schloss (20.01.2010 – 28.02.2010)**

Arbeiten des Holzbildhauers Manfred Franze

## Jeden Samstag

**10:30 Uhr Stadtführung mit kleiner Kirchengführung (Bartholomäuskirche) und Orgelspiel** Treffpunkt: Rathaus

Entdecken Sie Blankenburg (Harz) während eines abwechslungsreichen Rundgangs durch die historische Altstadt. Besichtigen Sie das Rathaus und die Bergkirche St. Bartholomäus, die mit erklingender Orgel zum kurzen Verweilen einlädt, Fachwerkhäuser aus mehreren Jahrhunderten, barocke Bauwerke, Wassermühlen ohne Fluss und natürlich das herrliche Ensemble der Schlösser mit den Barocken Parks und Gärten.

Info: Tourist- und Kurinformation  
Blankenburg (Harz) Tel. : 03944/2898

## Jeden Montag

**09:00 – 10:00 Uhr und 10:00 – 11:00 Uhr Gymnastik für Senioren**

Begegnungsstätte Volkssolidarität im Alten E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

## Jeden Dienstag

**18:00 Uhr Nordic-Walking-Treff**

Treffp.: Thiepark Info: Tel.: 03944/900025

## Jeden Mittwoch

**10:15–11:15 Uhr Gymnastik für Senioren**  
Begegnungsstätte Volkssolidarität im Alten E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

## Jeden Donnerstag

**10:15 – 11:15 Gymnastik für Senioren**  
Begegnungsstätte Volkssolidarität im Alten E-Werk Info Tel.: 03944/3481

**18:00 Uhr Nordic-Walking-Treff**

Treffp.: Thiepark Info: Tel.: 03944/900025  
**ab 18:00 Uhr „All you can eat“ Buffett**  
Essen soviel Sie wollen (12,50 €/Pers)  
im Gut Voigtländer Info Tel.: 03944/36610

## Jeden Freitag

**09:00 – 10:30 Uhr**

**Senioren kommunizieren auf englisch**

Begegnungsstätte Volkssolidarität im Alten E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

## Freitag, 01.01.2010 - Neujahr

**18:00 Uhr Taizé – Andacht**

mit Pfr. Axel Lundbeck + Team  
Bergkirche St. Bartholomäus  
Info Tel.: 03944/369075

## Sonntag, 03.01.2010

**09:30 Uhr Wanderung rund um das Kloster Michaelstein**

Treffp.: Eing. Teufelsbad-Fachklinik  
Info Tel.: 03944/2898

**16:00 Uhr „Zauber der Panflöte“**

**Konzert mit Ion Malcoci (Panflöte) und Gabriel Dorin (Orgel & Violine)**  
Bergkirche St. Bartholomäus | Karteninfo:  
03944/2898 oder 03944/365407

## Dienstag, 05.01.2010

**14:00 Uhr Preiskat für Senioren**

Begegnungsstätte Volkssolidarität  
Altes E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

## Mittwoch, 06.01.2010

**09:30 Uhr Taufgottesdienst**

mit Pfr. Claudia und Axel Lundbeck  
Bergkirche St. Bartholomäus  
Info Tel.: 03944/369075

**16:00 Uhr**

**Stammtisch der Harzer Wandernadel**

Obere Mühle | Info Tel.: 03944/9547148

## Donnerstag, 07.01.2010

**17:00 Uhr „Museumsexponate als Sachzeugen der Geschichte“**

Sonderführung Kleines Schloss  
Info Tel.: 03944/2658

## Mittwoch, 13.01.2010

**14:00 Uhr Romménachmittag für Senioren**

Begegnungsstätte Volkssolidarität  
Altes E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

## Donnerstag, 14.01.2010

**17:00 Uhr „Besonderheiten der regionalen Stadtgeschichte“**

Sonderführung Kleines Schloss  
Info Tel.: 03944/2658

## Sonntag, 17.01.2010

**09:30 Uhr Wanderung zur Bastwiese**

Treffp.: Eing. Teufelsbad-Fachklinik  
Info Tel.: 03944/2898

**16:00 Uhr Wiederaufbaukonzert Schloss Blankenburg „Carneval in Venedig“**

mit dem TCM & RM Balance  
Großes Schloss | Vorverkauf: 03944/2898

## Mittwoch, 20.01.2010

**09:00 Uhr Seniorenfahrt in den Hasseröder Ferienpark**

zum Besuch der Schwimmhalle  
Abf. ab Gehren, versch. Haltestellen  
Info Tel.: 03944/3481

**19:00 Lesesalon im Frauenzentrum**

Bei Tee und Musik werden Romane, Erzählungen u. a. vorgestellt.  
Georgenhof – Herzogstr  
Info Tel.: 03944/980637

## Donnerstag, 21.01.2010

**17:00 Uhr „Jubiläen 2010“**

Sonderführung Kleines Schloss  
Info Tel.: 03944/2658

## Samstag, 23.01.2010

**Karneval in Heimburg**

**19:30 Uhr Carneval in Derenburg**

1. Sitzung | Info Tel.: 039453/436

**19:30 Uhr**

**Michaelsteiner Klosterkonzerte**

„Travel Notes“

Renaissance - Improvisationen  
Refektorium Kloster Michaelstein  
Info Tel.: 03944/90300

## Sonntag, 24.01.2010

**Rentnerkarneval in Heimburg**

**14:00 Uhr Senioren-Theaterfahrt nach Halberstadt „Don Carlos“**

Oper v. Verdi, Abf. ab Bestehorn,  
versch. Haltestellen | Info Tel.:03944/3481

## Montag, 25.01.2010

**14:30 Uhr**

**Geselliger Nachmittag für Senioren**

Begegnungsstätte der Volkssolidarität  
Altes E-Werk | Info Tel.: 03944/3481

**19:30 Uhr**

**„We’ve GAT it“ Dixieland mit dem GAT**

Teufelsbad-Fachklinik | Info Tel.: 03944/2898

## Donnerstag, 28.01.2010

**17:00 Uhr „Blankenburger Persönlichkeiten“**

Sonderführung im Museum Kleines Schloss  
Info Tel.: 03944/2658

## Freitag, 29.01.2010

**10:45 Uhr Seniorenfahrt nach Benneckenstein in das Harzbad**

Abf. ab Heimburg, versch. Haltestellen  
Info Tel.: 03944/3481

**18:00 Uhr Taizé – Andacht**

**mit Pfr. Axel Lundbeck + Team**

Bergkirche St. Bartholomäus  
Info Tel.: 03944/369075

## Samstag, 30.01.2010

**Karneval in Heimburg**

**19:30 Uhr Carneval in Derenburg**

2. Sitzung

Info Tel.: 039453/436

**20:00 Uhr Angelika Milster im Konzert**

„Classic meets Musical“  
Bergkirche St. Bartholomäus  
Info Tel.: 03944/365407

## Sonntag, 31.01.2010

**10:30 Uhr Gottesdienst in anderer Gestalt mit Pfr. Axel Lundbeck + Team**

Lutherkirche Georgenhof  
Info Tel.: 03944/369075

## Firmenjubiläum der Stadt Blankenburg (Harz) im Dezember 2009

Name/Firma	Gewerbeort	Gewerbeart	Beginn
Hochmuth, Barbara	Albert-Schneider-Str. 4, Blankenburg (Harz)	Beherbergungsbetrieb	27.12.1994 (15)

## Kurtaxabrechnungen sind fällig

Die Inhaber und Betreiber von Hotels, Pensionen sowie private Vermieter werden gebeten, die noch offenen Kurtaxabgaben für das Jahr 2009 in der Tourist- und Kurinformation abzurechnen.





**Private Krankenpflege, Senioren- und Familienbetreuung**

Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

**Wir pflegen und betreuen Sie zu Hause in Ihrer vertrauten und gewohnten Umgebung, denn: zu Hause ist es am Schönsten!**

Wir sind **Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen** und rechnen unsere Leistungen mit diesen auch ab.

**Wir übernehmen für Sie:**

- **häusliche Krankenpflege z.B.:**
  - Anlegen von Verbänden, Insulininjektionen,
  - Verabreichen und Aufstellen von Medikamenten, uvm.
- durch eine Verordnung des Haus- oder Facharztes,
- **laut Pflegeversicherungsgesetz Leistungen wie z.B.:**
  - Hilfe bei der Körperpflege wie Baden, Duschen oder Teilwaschungen,
  - für Pflegegeldempfänger führen wir Beratungseinsätze für alle Pflegestufen durch
- **Private Hilfeleistung** bieten wir bei der Hauswirtschaft an.

**Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da!**

In der Regensteinpassage, Karl-Zerbst-Str. 28, in Blankenburg.

**Unserer Bürozeiten:**

Mo.-Fr 08.00-12.00 Uhr • Mo., Di., Do. 14.00-16.00 Uhr

**Telefonisch erreichen Sie uns Tag und Nacht unter:**

**0 39 44 / 6 15 85**

Unser Land. Unsere Versicherung.

**Frohe Weihnachten**

**und ein behütetes neues Jahr**



Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage sowie ein behütetes Jahr 2010.

**Ursula Dahle**  
Katharinenstr. 7 · 38889 Blankenburg  
Telefon 03944 2719

**Stadtwerke  
Blankenburg**

*Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr.*

Börnecker Straße 6 · 38889 Blankenburg  
Tel. 0 39 44/90 01-0 · Fax 0 39 44/90 01-90

Bereitschaftsdienst auch an den Feiertagen für Strom und Gas unter Tel. (01 75) 57 42-710

## Priesterjahn Automobile KFZ-Meisterbetrieb

*Zum Jahreswechsel grüßen wir Sie herzlich.  
Wir danken Ihnen für das uns bisher  
erwiesene Vertrauen und hoffen auf eine  
weitere, harmonische Zusammenarbeit.*



*Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern  
ein frohes Fest und ein glückliches neues Jahr*



## Unsere Leistungen für Sie

- PKW Reparatur
- LKW Reparatur bis 7,5 t
- Karosserieeinstandsetzung
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie nach Herstellervorschrift
- HU und AU täglich
- Unterbodenschutz/Fahrzeugversiegelung
- Reifenservice
- Klimaanlageenservice
- Ersatzteil- und Zubehörverkauf
- Laserachsvermessung
- Modernste Fahrzeug- und Motordiagnose für alle Fahrzeuge
- Richtbankarbeiten
- Motoren- und Getriebeeinstandsetzung
- Autoglasservice und Windschutzscheibenreparatur
- Werkstatattersatzfahrzeuge
- Reparaturkostenfinanzierung
- **Anhänger- Verkauf, Vermietung, Service**



Meine Werkstatt  
kann von A bis Z.  
Deine auch?

## Andere arbeiten für Ihre Marke, wir für unsere Kunden!

**Wir sind für Sie da:**

Mo.-Fr. 7.30-18.00 Uhr  
Sa. 9.00-12.00 Uhr

**Priesterjahn Automobile**

Weinbergstraße 17  
38889 Blankenburg  
Tel.: 03944/63406  
Fax: 03944/63272

Viele weitere Informationen unter:

**[www.priesterjahn-automobile.de](http://www.priesterjahn-automobile.de)**